



**Gemeinde
Arosa**



**Gemeinde
Churwalden**



**Stadt
Chur**

E R L Ä U T E R U N G E N
zur
Umwandlung der
Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand
in die
selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSGANGSLAGE.....	2
1. Gemeindekorporation Kraftwerk Chur Sand.....	2
2. Das Kraftwerk Chur-Sand.....	2
II. VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE BEDINGEN ZEITGEMÄSSE STRUKTUREN	2
1. Gemeindefusionen.....	2
2. Umwälzungen im Elektrizitätsbereich.....	2
3. Zeitgemässe Strukturen erforderlich.....	3
4. Warum eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt?	3
III. WIE WIRD DIE SÖRA „ENERGIE SAND“ UMGESETZT?	4
1. Die Umsetzung	4
1.1 Das Gesetz über die ENERGIE SAND.....	4
1.2 Die Organe der ENERGIE SAND	4
2. Grafische Übersicht	5
3. Vernehmlassung	6
4. Erläuterung zu den wichtigsten Bestimmungen	7
ANHANG	10

I. AUSGANGSLAGE

1. Gemeindekorporation Kraftwerk Chur Sand

- 1 Das Kraftwerk Chur-Sand wird gestützt auf Wassernutzungskonzessionen aus den Jahren 1981 und 1984 der damaligen acht Gemeinden Lünen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Tschierschen, Praden, Churwalden und Chur betrieben. Diese Gemeinden haben sich 1981 zur **Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)** zusammengeschlossen. Diese hat die IBC Energie Wasser Chur (IBC) mit der Geschäfts- und Betriebsführung beauftragt.

2. Das Kraftwerk Chur-Sand

- 2 An der Sandstrasse in Chur steht eine Kraftwerkzentrale, in der die Wasserkraft der Plessur und der Rabiusa genutzt werden, um sauberen, erneuerbaren Strom zu erzeugen. Die Wurzeln dieses Wasserkraftwerkes reichen bis ins Jahr 1861 zurück. Damals wurde im Meiersboden eine Baumwollspinnerei errichtet, die ihr Wasserrad von der Kraft der Rabiusa antreiben liess. Nach einem Brand der Spinnerei übernahm die Stadt Chur das Areal und errichtete 1892 eine der damals grössten Wechselstromanlagen der Schweiz. 1901 wurde dann die heutige Kraftwerkzentrale an der Sandstrasse gebaut, die das Wasser der Rabiusa nutzte. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Anlage schrittweise ausgebaut, um dem stetig steigenden Energiebedarf gerecht zu werden. Der letzte Umbau aller drei Maschinengruppen inklusive der Hilfsbetriebe erfolgte zwischen 2009 und 2012. Seither beträgt die Jahresproduktion rund 53 GWh, was rund einem Viertel des Strombedarfs der Stadt Chur entspricht.

II. VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE BEDINGEN ZEITGEMÄSSE STRUKTUREN

1. Gemeindefusionen

- 3 Anstelle der ursprünglich acht Konzessionsgemeinden bestehen aufgrund stattgefundener Gemeindefusionen heute nur noch die drei Konzessionsgemeinden Arosa, Churwalden und Chur. Wegen der stark reduzierten Anzahl an Konzessionsgemeinden (von acht auf heute drei) wären die Statuten der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand ohnehin anzupassen und in den drei Konzessionsgemeinden der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorzulegen.

2. Umwälzungen im Elektrizitätsbereich

- 4 Die Konzessionsgemeinden haben sich intensiv mit elektrizitätspolitischen und fachtechnischen Fragen im Bereich der Stromversorgung auseinanderzusetzen. Die starken Umwälzungen im Elektrizitätsbereich bewirken nämlich laufend neue gesetzliche Vorgaben. Diese Regularien werden umfassender und komplexer. Die Anzahl und Komplexität der Aufgaben, das zwingend erforderliche Fachwissen sowie der deutlich gestiegene Zeitbedarf für die Aufgabenerledigung erfordert heute eine hohe Professionalität. Und dies nicht nur auf der operativen Ebene. Auch die strategische Ebene muss sich fortlaufend mit den elektrizitätspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen, was wegen der erwähnten Komplexität zeitintensiv ist und wegen der Volatilität mitunter rasche Entscheidungen erfordert.

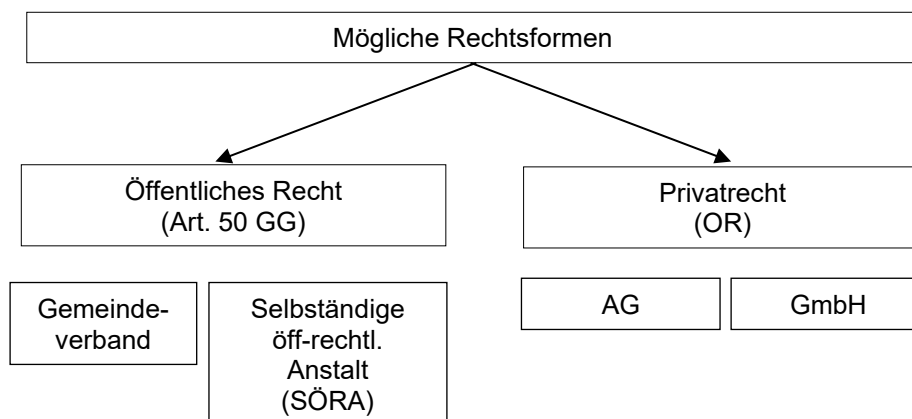
3. Zeitgemässe Strukturen erforderlich

5 Um im vorerwähnten volatilen Umfeld bestehen zu können, ist unternehmerische Flexibilität erforderlich. Dies bedingt unternehmerische Strukturen, die zeitgerechte Entscheidungen ermöglichen. Die Struktur mit der gegenwärtigen Gemeindekorporation (Gemeindeverband) erweisen sich diesbezüglich als schwerfällig. Weil wegen erforderlicher Anpassungen am GKC-Statut in den Konzessionsgemeinden ohnehin Abstimmungen durchzuführen sind (oben II./1.) ist es angezeigt, zeitgemässe Strukturen zu schaffen. Dabei sollten insbesondere nachfolgende Kriterien so gut als möglich erfüllt werden können:

- Professionelle und zweckmässige Strukturen (gemäss „Corporate Governance-Prinzipien“);
- Das Eigentum der Gemeinden und die Aufsicht durch die Gemeinden muss gewährleistet bleiben;
- Die neue „Organisation“ muss eigenständig Trägerin von Rechten und Pflichten sein (eigene Rechtspersönlichkeit).
- Die unternehmerische Handlungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

4. Warum eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt?

6 Für eine gemeinsame Aufgabenerledigung im Sinne der vorstehenden Kriterien stehen den Gemeinden grundsätzlich folgende Varianten zur Verfügung:



7 Die vorgenannten Kriterien für zeitgemässe Strukturen im elektrizitätswirtschaftlichen Umfeld vermögen die Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (**SÖRA**) und die Aktiengesellschaft am besten zu erfüllen. Deshalb sind diverse Gemeinden dazu übergegangen, die Nutzung der Wasserrechte an SÖRA's zu übertragen (Industrielle Betriebe Chur, arosa energie, Rabiusa energie, EE-Energia Engiadina). Andere haben Aktiengesellschaften gegründet (EWD Elektrizitätswerk Davos AG, Flims Electric AG). Die Aktiengesellschaft hat jedoch den Nachteil, dass sie steuerpflichtig ist, was bei der SÖRA nicht der Fall ist. Bei Aktiengesellschaften, denen sogenanntes «Volksvermögen» übertragen wurde, mussten Verkaufsverbote verankert werden, um in den Volksabstimmungen bestehen zu können. Die SÖRA verfügt über keine Aktien, die verkäuflich sind, weshalb eine Beteiligung von Dritten an der SÖRA nicht möglich ist. Demgegenüber kann sich eine SÖRA aber an Dritten beteiligen und/oder intensiv mit solchen zusammenarbeiten. Die Konzessionsgemeinden sind deshalb überzeugt, dass für die vorliegende kommunale Zusammenarbeit die SÖRA die geeignetste gemeinsame Rechtsform darstellt.

Exkurs

Was ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (SÖRA)?

Bei der SÖRA handelt es sich um eine Organisationsform, mit der eine Verwaltungsaufgabe von der sonstigen Gemeindeverwaltung ausgegliedert wird. Die Aufsicht wird aber weiterhin durch die Gemeinde wahrgenommen. Das Gemeindegesetz sieht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden eine gemeinsame SöRA gründen ausdrücklich vor (Art. 50 Abs. 1 lit. d GG). Die SÖRA wird durch entsprechende Gesetze in den beteiligten Gemeinden und durch ein Statut errichtet. Darin wird der Rahmen der Autonomie der Anstalt definiert. In der SÖRA wird in der Regel eine Gesamtheit von Personen und Sachen zu einer betrieblichen Einheit zusammengeführt. Der Zweck der Gründung einer SÖRA besteht darin, die entsprechende Verwaltungsaufgabe mit möglichst grossem unternehmerischem Handlungsspielraum zum Wohle der Gemeinde wahrnehmen zu können. Im entsprechenden Gesetz sind die Rechte und Pflichten der Anstalt detailliert zu regeln. Insbesondere sind auch klare Strukturen im Sinne einer möglichst strikten Trennung von Aufsicht und operativer Führung vorzunehmen („Corporate Governance“). Eine Beteiligung privater Dritte ist nicht möglich.

Beispiele von SÖRA's:

Graubündner Kantonalbank; Psychiatrische Dienste Graubünden; Gebäudeversicherung Graubünden; Gemeindeverband Abfallentsorgung (GEVAG); Fachhochschule Graubünden (FH) usw.

III. WIE WIRD DIE SÖRA „ENERGIE SAND“ UMGESETZT?

1. Die Umsetzung

1.1 Das Gesetz über die ENERGIE SAND

8 Die ENERGIE SAND wird durch ein entsprechendes Gesetz errichtet, dem alle Partnergemeinden zustimmen müssen. Das Gesetz definiert den Zweck der ENERGIE SAND und deren Aufgaben. Geregelt werden auch die Aufsicht, die Organisation und Führung, die Organe, die Finanzierung, die Rechtsetzungsbefugnisse, die Rechtsbeziehungen und die Haftung.

9 Keine Änderungen für die Gemeinden erfahren folgende Aspekte:

- Folgende Beteiligungsquoten der Gemeinden:

Arosa	10.21 %
Churwalden	8.46 %
<u>Chur</u>	<u>81.33 %</u>
Total	100.00 %

- Die Ansprüche der Gemeinden auf Gratis-, Beteiligungs- und Zusatzenergie;
- Die Vorteile und Risiken aus der Nutzung der Gratis- und Beteiligungsenergie verbleiben wie bisher bei den Gemeinden.

10 Weil die ENERGIE SAND ein verselbständigtetes Verwaltungsorgan der Gemeinden ist, verbleibt die Oberaufsicht bei den Vorständen der beteiligten Gemeinden. Es wäre indessen ineffizient und schwerfällig, die Aufsicht vollumfänglich bei allen Gemeindevorständen zu belassen. Deshalb ist vorgesehen, die Aufsicht aufzuteilen. Die zentralsten Aufsichtsaufgaben verbleiben bei den Gemeindevorständen, währenddessen alle anderen Aufsichtsfunktionen der Eignerversammlung übertragen werden.

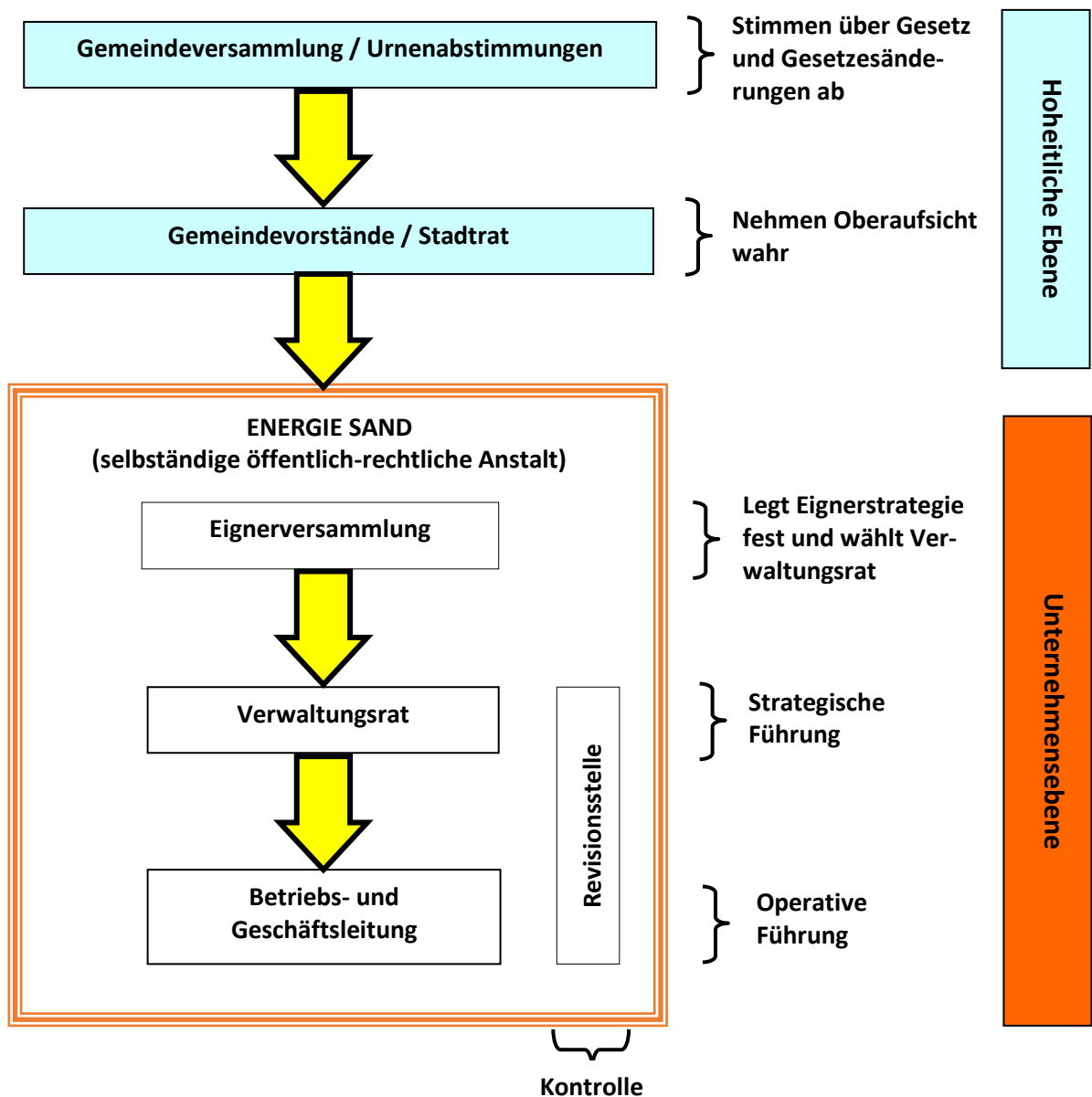
1.2 Die Organe der ENERGIE SAND

11 Die Organe der ENERGIE SAND entsprechen denjenigen einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Generalversammlung) und sie bestehen aus der Eignerversammlung, dem Verwaltungsrat, der Betriebs- und Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle. Die Gesellschaft ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen und in ihrer Organisation und

Betriebsführung selbständig. Diese müssen aber den anerkannten Grundsätzen der guten Unternehmensführung („Corporate Governance“) genügen.

2. Grafische Übersicht

- 12 Nachstehende Grafik auf der Folgeseite vermittelt eine Übersicht über die Grundlagen der ENERGIE SAND sowie die Unterteilung zwischen hoheitlicher Ebene (Aufsicht) und unternehmerischer Ebene:



3. Vernehmlassung

- 13 Das Projekt zur Umwandlung der GKC in eine SÖRA ENERGIE SAND wurde gemeinsam mit dem Entwurf für ein Mustergesetz vom 4. Dezember 2025 bis zum 16. Januar 2026 bei den drei Partnergemeinden in Vernehmlassung gegeben.
- 14 Alle drei Gemeinden unterstützen im Grundsatz die Umwandlung. Der Gemeindevorstand Churwalden unterbreitete keine Änderungsanträge, währenddessen der Gemeindevorstand Arosa und der Stadtrat Chur Anpassungsanträge stellten, die gemäss nachstehender Zusammenstellung teilweise berücksichtigt worden sind:

Wer?	Was?	Bewertung / Begründung
Chur	<u>Art. 9 Zusatzenergie</u> Die verbleibenden drei Partnergemeinden verfügen über eine Grösse, die es ihnen ermöglicht, ihre Beschaffung eigenständig über die IBC abzuwickeln. Dies zeigt sich auch daran, dass in den vergangenen Jahren kein Energieliefervertrag für Zusatzenergie mehr abgeschlossen wurde. Daher soll dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.	Ablehnung. Auch wenn Arosa und Churwalden in den vergangenen Jahren keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht haben, soll sie beibehalten werden, um allfälligen künftigen Veränderungen und Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.
Chur	<u>Art. 15 Abs. 2 Unternehmerische Freiheit</u> Die unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Freiheiten sollen ebenfalls unter c) aufgenommen werden und ausschliesslich durch einen Mehrheitsentscheid der Eignerversammlung ermöglicht werden.	Berücksichtigung, jedoch auf angepasster Weise. Dieser Änderungsantrag ist mit jenem des Gemeindevorstandes Arosa zu Art. 17 Abs. 11 zu betrachten (siehe direkt nachstehend). Art. 15 Abs. 2 wird vollumfänglich gestrichen, denn Art. 15 Abs. 1 sagt nämlich alles aus: Die unternehmerische Freiheit wird durch das Gesetz und die Eignerstrategie definiert.
Arosa	<u>Art. 17 Abs. 11</u> Sämtliche Literas a —j sollen dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Lit. f soll zudem dahingehend ergänzt werden, dass das Investitionsbudget durch die Eignerversammlung zu genehmigen ist.	Berücksichtigung. Der Antrag zielt auf einen umfassenden «Minderheitenschutz». Diese Anpassungen bedingen gleichzeitig eine Anpassung des Wortlautes von Art. 17 Abs. 10 sowie eine Abgleichung mit den Aufgaben des Verwaltungsrates in Art. 19. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die die Genehmigung der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen (notabene: nicht der Beteiligung an anderen Unternehmungen) aus Art. 17 Abs. 11 Bst. j gestrichen wird. Es wäre für die Geschäfts- und Betriebsführung nämlich unverhältnismässig, wenn jede Zusammenarbeit mit Dritten zuerst durch die Eignerversammlung genehmigt werden müsste. Dies liefe der mit der SÖRA beabsichtigten Flexibilität nämlich diametral entgegen.

Arosa	<u>Art. 19</u> Der Begriff "Budget" unter lit. j soll durch den Begriff "Betriebsbudget" ersetzt werden. Es soll eine lit. m "Verabschiedung des Investitionsbudgets zuhanden der Eignerversammlung" aufgenommen werden.	Berücksichtigung. Der Verwaltungsrat soll das Budget inkl. Betriebs- und Investitionsbudget zuhanden der Eignerversammlung verabschieden und die Eignerversammlung hat diese zu genehmigen (siehe hierzug die gesamten Anpassungen in Art. 17 Abs. 10 und 11 sowie Art. 19).
Arosa	<u>Art. 20 Abs. 1</u> Die Passage " <i>wird von der Stadt Chur bzw. von der IBC Energie Wasser Chur besorgt</i> " soll gestrichen werden.	Ablehnung / Anpassung. Dieser Auftrag an die IBC Energie Wasser Chur war bereits in den alten Statuten so verankert. Deshalb wird im Grundsatz daran festgehalten. Hingegen wird im Gesetz nicht die IBC Energie Wasser Chur erwähnt, sondern folgende Umschreibung verwendet: «Energieversorgungsunternehmung der Stadt Chur». Dies, damit bei einer allfälligen künftigen Namensänderung bei der IBC das Gesetz nicht angepasst werden muss.
Arosa	<u>Art. 23 Abs. 1</u> Die Passage "mit variablem Zins gemäss Absatz 3" soll entsprechend Art. 8 alte Statuten GKC auf "zu den eigenen Kapitalkosten geändert werden.	Berücksichtigung. Es wird an der Formulierung gemäss alten Statuten festgehalten.
Chur	<u>Art. 23 Abs. 2 Kostentragung für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen</u> Auch dieser Absatz ist angesichts der stark reduzierten Zahl an Konzessionsgemeinden nicht mehr zeitgemäss, zumal sich die Energie Sand problemlos am Kapitalmarkt finanzieren kann. Daher soll dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.	Berücksichtigung.

4. Erläuterung zu den wichtigsten Bestimmungen

4.1 Einleitung

16

Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND ersetzt das bisherige Statut der GKC. Bewährte Bestimmungen des Statuts sind übernommen und wo nötig angepasst worden. Die Anpassungen erfolgen, weil sich Bestimmungen in der Zwischenzeit überholt haben, weil die veränderten elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern sowie aufgrund der seit vielen Jahren gelebten Praxis zwischen den Partnergemeinden und deren Energieversorgungsunternehmen (IBC, arosa energie, Rabiusa energie).

4.2 Erläuterungen

Art. 1: Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden gründen die drei Partnergemeinden die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND, welche die heutige GKC bilden. Das Wesen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (SÖRA) ist vorstehend im Kasten «Exkurs» beschrieben.

Art. 2: Die ENERGIE SAND bezweckt auf Grundlage der von den Partnergemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkräfte der Plessur, dem Calfreiserbach, dem Castielerbach sowie der Rabiusa im Kraftwerk Chur-Sand zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie sowie die Verwertung dieser Energie. Damit entspricht die ENERGIE SAND einem sogenannten Partnerwerk. Dieses kennzeichnet sich dadurch, dass sich die an der Gesellschaft beteiligten Partner verpflichten, die Betriebskosten anteilig zu tragen und im Gegenzug den entsprechenden Anteil an Strom zu Gestehungskosten erhalten.

Art. 3: Es handelt sich um die klassischen Aufgaben eines Partnerwerkes, wobei dieses bei Bedarf einer oder mehrerer Partnergemeinden weitere Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung übernehmen kann.

Art. 4 und 5: Die bestehenden Konzessionen aus den Jahren 1981 und 1983/84 bilden die Rechtsgrundlage für die Wasserkraftnutzung durch die ENERGIE SAND und sind von der GKC auf die neue SÖRA zu übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels einer *umfassenden Vermögensübertragung* zu Buchwerten und entschädigungslos, weil die Trägerschaften der GKC und der ENERGIE SAND identisch sind. Sie umfasst auch die seit den Konzessionserteilungen von der Regierung gestützt auf übergeordnetes Recht hoheitlich verfügbaren Nutzungsanpassungen (z.B. Restwassersanierung gemäss Art. 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes), wie auch sonstige Rechte und Pflichten im Bereich des Anstaltszwecks.

Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden zu dieser Konzessionsübertragung bleibt vorbehalten. Eine Vorprüfung beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden hat jedoch ergeben, dass die Konzessionsübertragung grundsätzlich als genehmigungsfähig zu erachten ist.

Art. 6: Die Beteiligungsquoten haben sich aufgrund der verschiedenen Gemeindefusionen so ergeben. Sie sind für die Stimmkraft der Partnergemeinden innerhalb der ENERGIE SAND, für den Gewinnanteil und für die Haftung massgebend. Zum Schutz der beiden kleinen Partner (Arosa und Churwalden) sind wesentliche Beschlüsse aber mit der Mehrheit der Stimmkraft sowie der Mehrheit der Partnergemeinden zu fällen (siehe hierzu Art. 17).

Art. 7 – 10: Diese Bestimmungen bilden die heutigen Ansprüche der Partnergemeinden auf den Bezug von Gratis-, Beteiligungs- und Zusatzenergie ab. Die detaillierte Festlegung der Jahreskosten, zu denen die Beteiligungsenergie abzunehmen ist, legt jährlich der Verwaltungsrat fest.

Art. 11 und 12: Weil die ENERGIE SAND ein verselbständigtes Verwaltungsorgan der Gemeinden ist, verbleibt die Oberaufsicht bei den Vorständen der beteiligten Gemeinden. Es wäre indessen ineffizient und schwerfällig, die Aufsicht vollumfänglich bei den Gemeindevorständen und dem Stadtrat zu belassen. Deshalb ist vorgesehen, die Aufsicht aufzuteilen. Die politische Oberaufsicht verbleibt bei den Gemeindevorständen und dem Stadtrat, währenddessen alle anderen Aufsichtsfunktionen der Eignerversammlung übertragen werden. Ein sehr wichtiges

Steuerungsinstrument ist die von der Eignerversammlung jeweils zu beschliessende Eignerstrategie (siehe Art. 17).

Art. 13 – 15: Die Grundsätze der Aufgabenerfüllung entsprechen denjenigen einer Aktiengesellschaft. Die ENERGIE SAND soll im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei sein.

Art. 16: Die Organe der ENERGIE SAND sind die Eignerversammlung, der Verwaltungsrat, die Betriebs- und Geschäftsführung sowie die Revisionsstelle. Deren Aufgaben sind in den Artikeln 17 – 21 im Detail aufgeführt.

Art. 17: Die Eignerversammlung ist das Pendant zur Delegiertenversammlung bei der heutigen Gemeindekorporation. Sie besteht aus je einem Mitglied sowie einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, die von den Partnergemeinden gestützt auf das kommunale Recht delegiert werden. Indem jede Partnergemeinde auch Stellvertretungen wählt, wird die Beschlussfähigkeit der Eignerversammlung gewährleistet falls ein ordentliches Mitglied für längere Zeit ausfallen sollte (Krankheit, Unfall usw.). Jede Partnergemeinde hat eine Stimme, wobei die Stimmkraft den Beteiligungsquoten entspricht. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der Stimmkraft mittels einfachem Mehr der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben aber Beschlüsse gemäss Absatz 11. Diese wesentlichen Beschlüsse bedürfen sowohl einer Zustimmung der Mehrheit gemäss Stimmkraft als auch der Mehrheit der Partnergemeinden (Minderheitenschutz).

Art. 18 - 20: Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der SÖRA, währenddessen die Betriebs- und Geschäftsführung die operative Führung verantwortet. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Betriebs- und Geschäftsführung wird wie bisher von der Stadt Chur bzw. durch das Energieversorgungsunternehmen der Stadt Chur wahrgenommen (derzeit IBC Energie Wasser Chur). Dies erfolgt auf Grundlage einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) und eines separaten Vertrages. Die GZO ist von der Eignerversammlung zu genehmigen, der Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag hingegen vom Verwaltungsrat (bisher GKC-Vorstand). Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 22 und 23: Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Fremdkapital und durch Beiträge der Partnergemeinden im Rahmen ihrer Beteiligungsquoten. Die Einlagen werden zum sogenannten WACC (Kalkulatorischer Zinssatz) verzinst.

Art. 24 - 30: Die Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen und Haftung sowie die Schlussbestimmungen sind selbsterklärend. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass Gesetzesänderungen erneut der Zustimmung aller Gemeinden bedarf (Art. 28) und dass die Auflösung der SÖRA der Zustimmung von zwei der drei Partnergemeinden bedarf (Art. 27). Auch diese Bestimmungen enthalten einen Minderheitenschutz. Zur Inkraftsetzung ist was folgt auszuführen: Aufgrund der erforderlichen Vorberatung des Gesetzes in den Exekutiven und in den Legislativen (Chur und Arosa) bedarf es eines Vorlaufes von einem Jahr bis die Volksabstimmungen in den Gemeinden erfolgen können. Diese sollen Ende November 2026 stattfinden. Die Inkraftsetzung ist aus heutiger Sicht (eventuell rückwirkend) auf den 1. Januar 2027 geplant.

ANHANG

- Das Gesetz über die ENERGIE SAND